

Stadt Rockenhausen
Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land
Donnersbergkreis

Bebauungsplan „Hinter der Mauer“,
II. Teilabschnitt,
2. Änderung und Neufassung eines
Teilbereiches im beschleunigten Verfahren gemäß
§ 13 a BauGB

Abwägungsunterlagen

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 II BauGB
Offenlage und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 II BauGB

Empfehlungen zu den Stellungnahmen

1. Beteiligungszeitraum und Fristen

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.07.2023 zur Abgabe von Stellungnahmen zum 3. erneuten Entwurf "Hinter der Mauer" in der Stadt Rockenhausen gebeten.

Am 28.07.2023 wurde die 3. erneute Offenlage gemäß § 3 II BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Vom 07.08.2023 bis einschließlich 15.09.2023 lag der o. g. Bebauungsplanentwurf zur 3. erneuten Einsichtnahme aus.

Belange, die von den Trägern öffentlicher Belange nicht innerhalb der angemessenen Frist vorgetragen wurden, müssen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB von der Gemeinde nicht berücksichtigt werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn später von einem Träger öffentlicher Belange vorgebrachte Belange der Gemeinde, auch ohne sein Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder sie für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

2. Empfehlungen zu den Stellungnahmen

Nachfolgend werden durch das Ingenieurbüro mb.ingenieure GmbH Rockenhausen, Empfehlungen zu eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus der Behördenbeteiligung und der Beteiligung der Öffentlichkeit abgegeben. Die Empfehlungen dienen der Gemeinde als Entscheidungshilfe für die Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB. Die Beratung und Beschlussfassung zu den Anregungen im Gemeinderat stellt dabei den Kernbereich der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander dar.

Eine sorgfältige Abwägung, zu der auch eine übersichtliche Wiedergabe im gemeindlichen Beschluss gehört, ist eine Grundvoraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplanes. Aus dem Abwägungsprotokoll sollte hervorgehen, dass sich der Gemeinderat ernsthaft mit den Hinweisen und Anregungen auseinandergesetzt hat. Ein bloßes „Zurückweisen“ von Anregungen ohne inhaltliche Auseinandersetzung oder Begründung ist verfahrensschädlich.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen. Für Stellungnahmen, die keine Bedenken, Anregungen oder Einwendungen erhoben haben, werden keine Abwägungsunterlagen erstellt.

	Beteiligung TÖB	Stellungnahmen vom:	Einwendungen	
			ja	nein
2.1	Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Rockenhausen			
2.2	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Außenstelle Schulaufsicht, Neustadt a.d.W.			
2.3	SGD Süd, Dortmund			
2.4	Bundesamt für Immobilienaufgaben Verwaltungsaufgaben, Düsseldorf			
2.5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn			
2.6	Deutsche Bahn Immobiliengesellschaft GmbH, Frankfurt			
2.7	Deutsche Telekom AG TINL Südwest, Kaiserslautern	20. Juli 2023		Stellungnahme vom 20.04.2023
2.8	Deutscher Wetterdienst Klima und Umweltberatung, Offenbach			
2.9	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz, Kaiserslautern			
2.10	DSF Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen			
2.11	Forstamt Donnersberg, Kirchheimbolanden			
2.12	Fernleitungs- Betriebsgesellschaft GmbH Betriebsverwaltung Süd, Idar Oberstein			
2.13	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Archäologie, Speyer	25. Juli 2023		Hinweise

	Beteiligung TÖB	Stellungnahmen vom:	Einwendungen	
			ja	nein
2.14	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direkt. Landesarchäologie- Erdgeschichte, Koblenz			
2.15	Handwerkskammer der Pfalz, Kaiserslautern			
2.16	Industrie- und Handelskammer, Kaiserslautern			
2.17	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH&Co.KG Rheinland- Pfalz/Saarland, Trier	08. September 2023		Hinweise
2.18	Katholisches Pfarramt, Rockenhausen			
2.19	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Gesundheitsamt, Kirchheimbolanden	27. Juli 2023		Hinweise
2.20	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Landesplanungsbehörde, Kirchheimbolanden	20. Juli 2023		Hinweise
2.21	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Naturschutzbehörde, Kirchheimbolanden	15. September 2023		X
2.22	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Denkmalpflegebehörde, Kirchheimbolanden			
2.23	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Referat Abfallentsorgung, Kirchheimbolanden			
2.24	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Straßenverkehrsabteilung, Kirchheimbolanden			
2.25	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Kreisjugendamt,			

	Kirchheimbolanden			
--	-------------------	--	--	--

	Beteiligung TÖB	Stellungnahmen vom:	Einwendungen	
			ja	nein
2.26	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Donnersberg-Touristik-Verband			
2.27	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Brandschutz, Kirchheimbolanden			
2.28	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Wasserbehörde, Kirchheimbolanden			
2.29	Landesamt für Denkmalpflege Allgemeine Denkmalpflege, Mainz			
2.30	Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, Mainz			
2.31	Landesbetrieb Mobilität, Worms	11. September 2023		X
2.32	Landesbetrieb Mobilität Fachgruppe Luftverkehr, Hahn- Flughafen			
2.33	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Kaiserslautern			
2.34	Landesbetrieb Liegenschafts-und Baubetreuung Niederlassung Kaiserslautern, Kaiserslautern			
2.35	Pfalz Gas GmbH, Frankenthal	20. Juli 2023		X
2.36	Pfalzwerke AG, Ludwigshafen	15. September 2023		X
2.37	Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kaiserslautern	15. September 2023		Stellungnahme vom 19.05.2023
2.38	Polizeiinspektion, Rockenhausen			
2.39	Protestantisches Pfarramt, Rockenhausen			
2.40	SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein			

2.41	SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Kaiserslautern	21. August 2023		Stellungnahme vom 22.05.2023
------	---	-----------------	--	------------------------------------

	Beteiligung TÖB	Stellungnahmen vom:	Einwendungen	
			ja	nein
2.42	Verbandsgemeinde Werke, Rockenhausen			
2.43	Verkehrsverbund Rhein-Neckar Geschäftsstelle Westpfalz, Kaiserslautern			
2.44	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz, Pirmasens	29. August 2023		X
2.45	Westnetz GmbH, Dortmund			
2.46	Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd, Kaiserslautern			
2.47	Zweckverband Wasserversorgung Westpfalz, Weilerbach	20. Juli 2023		X
2.48	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz, Mainz			
2.50	Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt RLP, Obermoschel	31. August 2023		X
2.51	Landesfischerreiverband Rheinland-Pfalz e.V. , Ockenheim			
2.52	Landesjagdverband Rheinland- Pfalz, Gensingen			
2.53	NaturFreunde Landesverband RLP, Ludwigshafen			
2.54	Naturschutzbund Deutschland Landesverband RLP, Mainz			

Die nachfolgend wiedergegebenen Stellungnahmen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Ihre Wiedergabe dient lediglich zum besseren Verständnis der Abwägungsempfehlungen.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.7 Deutsche Telekom AG TINL Südwest, Kaiserslautern

Stellungnahme vom 20. Juli 2023 / **Empfehlung zur Abwägung**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte 1. 5. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 072-22/NWKL/JT vom 20.04.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden in der vorliegenden Satzung bereits im erforderlichen Rahmen berücksichtigt.

In der Stellungnahme vom 20.04.2023 wurde seitens der Deutschen Telekom AG dazu angeregt bzw. die allgemeinen Hinweis weitergegeben, dass bei der weiteren Bauausführung darauf zu achten ist, dass Beschädigungen an den vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und der Zugang zu den jeweiligen Leitungen sichergestellt wird. Darüber hinaus sind die Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie die oberirdischen Gehäuse soweit freizuhalten, dass eine gefahrenlosen Öffnung und Anfahrung der Kabelziehfahrzeuge jederzeit möglich ist.

Eine Bebauungsplanänderung wird nicht erforderlich. Eine erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird nicht erforderlich.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.13 Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Archäologie, Speyer

Stellungnahme vom 25. Juli 2023 / **Empfehlung zur Abwägung**

Mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt CI in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden.

Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.

Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im erforderlichen Rahmen bereits berücksichtigt. Die genannten Hinweise hinsichtlich möglicher Funde von Kulturdenkmäler im Geltungsbereich oder auch die Berücksichtigung der Meldepflicht sind bereits im Hinweisabschnitt der Satzung unter C 1. „Kulturdenkmäler“ entsprechend benannt worden.

Eine Bebauungsplanänderung wird nicht erforderlich. Eine erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird nicht erforderlich.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.17 Kabel Deutschland Rheinland-Pfalz/Saarland, Trier

Stellungnahme vom 08. September 2023 / **Empfehlung zur Abwägung**

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls daraufhin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden in der vorliegenden Satzung bereits berücksichtigt. Es wird empfohlen, die genannten Hinweise im weiteren Verfahren bzw. bei der Konkretisierung der Planung entsprechend zu berücksichtigen. Bei Konkretisierung der Planung wird eine Planauskunft angestrebt sowie bei der Bauausführung die vorhandenen Telekommunikationsanlagen berücksichtigt und sichergestellt.

Eine Bebauungsplanänderung wird nicht erforderlich. Eine erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird nicht erforderlich.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.19 Kreisverwaltung Donnersbergkreis Gesundheitsamt, Kirchheimbolanden

Stellungnahme vom 27. Juli 2023 / **Empfehlung zur Abwägung**

Nach Prüfung der Planungsunterlagen bestehen zum heutigen Zeitpunkt gegen die 3. erneute Offenlage zum Bebauungsplans „Hinter der Mauer“ der Stadt Rockenhausen, von Seiten des Gesundheitsamtes der KV Donnersbergkreis, bei Einhaltung der einschlägigen Richtlinien und Vorschriften keine Einwände.

Wir verweisen zudem auf die Beachtung der neuen Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 20.06.2023:

Wasserversorgungsanlagen sind nach § 13 TrinkwV so zu planen, zu errichten und zu betreiben sind, dass sie mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entsprechen. Wasserversorgungsanlagen dürfen nach § 13 Abs. 3 TrinkwV nur dann mit einer Nichttrinkwasseranlage verbunden werden, wenn die Wasserversorgungsanlagen mit einer Sicherheitseinrichtung ausgestattet sind, die den a.a.R.d.T. entsprechen. Der Betreiber einer Gebäudewasserversorgungsanlage hat in Bezug auf einer im gleichen Gebäude betriebenen Nichttrinkwasseranlage nach § 2 Nr. 10 Buchstabe a TrinkwV dem Gesundheitsamt die Errichtung 4 Wochen vorher anzuzeigen.

Die Errichtung und Inbetriebnahme einer Gebäudewasserversorgungsanlage (Hausinstallation), sofern das Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird, ist dem Gesundheitsamt nach § 11 Abs.1 Trinkwasserverordnung schriftlich oder elektronisch 4 Wochen vorher anzuzeigen.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden in der vorliegenden Satzung bereits berücksichtigt. Der allgemeine Hinweis bezüglich der neuen Trinkwasserversorgung wird zur Kenntnis genommen.

Eine Bebauungsplanänderung wird nicht erforderlich. Eine erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird nicht erforderlich.

Träger öffentlicher Belange

Naturschutzverband

Bürger

OZ 2.20 KV Donnersbergkreis Untere Landesplanungsbehörde, Kirchheimbolanden

Stellungnahme vom 20. Juli 2023 / **Empfehlung zur Abwägung**

Für die 2. Änderung des II Teilabschnitts im o. g. Bebauungsplan werden seitens der unteren Landesplanungsbehörde **keine Einwendungen** erhoben.

Es werden zu dem vorliegenden Planentwurf nachfolgende **Hinweise** formuliert.

- Die aktuellen Rechtsgrundlagen, die textlichen Festsetzungen wie auch die Verfahrensvermerke sind auf der Planurkunde zu vermerken.
- In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist anerkannt, dass das Beteiligungsverfahren nicht um seiner selbst willen zu betreiben ist, (BVerwG, Beschluss vom 08.03.2010-4BN 42.09, Buchholz 406,11 § 4a BauGB Nr. 1.11).

Hat nach öffentlicher Auslegung vorgenommene Ergänzung einer Festsetzung lediglich klarstellende Bedeutung, so besteht kein Anlass zu einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung oder einer erneuten Beteiligung der TÖB, denn inhaltlich ändert sich am Planentwurf nichts. Entsprechendes gilt, wenn der Entwurf nach der Auslegung in Punkten geändert worden ist, zu denen die betroffenen Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zuvor bereits Gelegenheit zur Stellungnahme hatten, die Änderungen auf einem ausdrücklichen Vorschlag eines Betroffenen beruhen und Dritte hierdurch nicht abwägungsrelevant berührt werden (BVerwG, Beschluss vom 18.12.1987 — 4NB 2,87, NVwZ 1988,822 21).

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden in der vorliegenden Satzung bereits vollumfänglich berücksichtigt.

Die Rechtsgrundlagen, die textliche Festsetzungen sowie die Verfahrensvermerke werden bis Satzungsbeschluss auf der Planurkunde entsprechend ergänzt.

Eine Bebauungsplanänderung wird nicht erforderlich. Eine erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird nicht erforderlich.

Träger öffentlicher Belange

Naturschutzverband

Bürger

OZ 2.21 KV Donnersbergkreis Untere Naturschutzbehörde, Kirchheimbolanden

Stellungnahme vom 15. September 2023 / **Empfehlung zur Abwägung**

Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme vom 26.05.2023 zur zweiten Offenlage.

Bezüglich der Belange von Natur- und Artenschutz wurden in den Unterlagen zur dritten Offenlage lediglich die Festlegungen zur Gestaltung einer Grünfläche herausgenommen; die Grünfläche selbst bleibt erhalten.

Zu den vorgelegten Planunterlagen haben wir daher keine weiteren Hinweise oder Bedenken.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden in der vorliegenden Satzung bereits vollumfänglich berücksichtigt.

In der Stellungnahme vom 26.05.2023 wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Hinweise und Bedenken zur Maßnahme vorgetragen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden lediglich bestätigt.

Eine Bebauungsplanänderung wird nicht erforderlich. Eine erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird nicht erforderlich.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.37 Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kaiserslautern

Stellungnahme vom 15. September 2023 / **Empfehlung zur Abwägung**

Vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz am Verfahren zur Aufstellung des im Betreff genannten Bebauungsplanes der Stadt Rockenhausen.

Zu dem im Betreff genannten Bebauungsplanentwurf haben wir bereits mit Schreiben vom 19.05.2023 eine Stellungnahme abgegeben.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden in der vorliegenden Satzung bereits berücksichtigt. In der Stellungnahmen vom 19.05.2023 wurde seitens der keine Bedenken zum Vorhaben geäußert. Es wurde lediglich der Hinweis weitergegeben, dass das Plangebiet im ROP Westpfalz IV als Siedlungsfläche nachrichtlich dargestellt ist.

Eine Bebauungsplanänderung wird nicht erforderlich. Eine erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird nicht erforderlich.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.41 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Kaiserslautern

Stellungnahme vom 21. August 2023 / **Empfehlung zur Abwägung**

In fachtechnischer Hinsicht ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen, zur 3. Erneuten Offenlage des Bebauungsplanes "Hinter der Mauer", II. Teilabschnitt, 2. Änderung und Neufassung eines Teilbereiches in der Stadt Rockenhausen, hier: Herausnahme des Passus der Ausgleichsmaßnahme 2 aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen durch das Planungsbüro mb.ingenieure GmbH Morbacherweg 5, 67906 Rockenhausen keine neu zu bewertenden Änderungen.

Meine Stellungnahme vom 22.05.2023, Az.: 6427-0003#2023/0054-01 11 32 AB2 behält weiterhin Gültigkeit.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden in der vorliegenden Satzung bereits berücksichtigt.

In der Stellungnahme vom 22.05.2023 wurde seitens der SGD Süd die Anmerkung thematisiert, dass die Starkregensituation und -gefährdung im geplanten Geltungsbereich zu berücksichtigen ist.

Es wird auf die Abwägungsempfehlung vom Juli 2023 verwiesen:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im grundsätzlich berücksichtigt.

Das Entwässerungskonzept ist Bestandteil des Bebauungsplanes und gibt die Rahmenbedingungen der Entwässerung vor. Diese sind (im groben):

-Durch das Vorhaben darf keine nachteilige Auswirkung auf die Nachbargrundstücke haben

-Ein eigener Objektschutz wird dem Vorhabenträger empfohlen.

Im Rahmen der Objektplanung soll der Zufluss von „dem Leiterberg“ auf das Baugebiet mit baulichen Maßnahmen z.B. „Hochborde“ auf dem Privatgrundstück des MVZ verhindert werden. Das Oberflächenwasser wird über die vorhandene Straßenentwässerung abgeführt.

Das im Baugebiet anfallende Niederschlagswasser muss auch bei Starkregen über den Regenwasserkanal abgeführt werden. Zum Schutz der unterhalb liegenden Grundstücke (Fl.-Nr. 730/4 und Fl.-Nr. 730/13) soll durch Bau einer Umfassungsmauer (Höhe 30-40 cm) der unkontrollierte Abfluss auf die Grundstücke verhindert werden. Im Zuge der

Objektplanung werden hierfür die erforderlichen Maßnahmen entsprechend berücksichtigt. Dies wurde auch bereits mit den Projektbeteiligten (Stadt Rockenhausen, Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Verbandsgemeindewerke Nordpfälzer Land und den Planungsbüros) entsprechend am 07.02.2023 abgestimmt. Diese Maßnahmen sind üblicherweise im Bebauungsplan nicht konkret festgesetzt, sondern ergeben sich im Rahmen des konkreten Bauantrages bzw. der Objektplanung.

Im Rahmen des weiteren Planungsverlaufes wird die Anpassung der Einleiterlaubnis und der Nachweis des wasserwirtschaftlichen Ausgleiches durch eine Entwässerungs- bzw. Genehmigungsplanung dargelegt. Hierfür wird die entsprechende Planung zwischen der zuständigen Unteren Wasserbehörde und Verbandsgemeindewerke Nordpfälzer Land abgestimmt.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung angehört. Das LGB hatte am 23.05.2023 eine Stellungnahme abgegeben, allerdings wurden im Hinblick auf die Rutschungsgefahr keine Aussagen oder Bedenken geäußert. Im Hinweisabschnitt ist allerdings unter C.3 „Baugrund/Radon“ ein Hinweis zur objektbezogenen Baugrunduntersuchung aufzufinden.

Eine Bebauungsplanänderung wird nicht erforderlich. Eine erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird nicht erforderlich.

Aufgestellt: Rockenhausen im September 2023/ Hn

mb.ingenieure GmbH